



Verordnung über die Weiterbildungsstudiengänge CAS in Clinical Data Management, CAS in Clinical Monitoring, CAS in Clinical Trial Management sowie DAS in Clinical Research an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich

(vom 1. Juni 2022)

Die Fakultätsversammlung beschliesst:

I. Grundlagen

§ 1. Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Durchführung und die Organisation der Weiterbildungsstudiengänge CAS in Clinical Data Management, CAS in Clinical Monitoring, CAS in Clinical Trial Management sowie DAS in Clinical Research an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich (Studiengänge). Die Direktion regelt die Einzelheiten.

§ 2. Trägerschaft

Die Trägerschaft obliegt der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich. Die Studiengänge werden vom Clinical Trials Center des Universitätsspitals Zürich durchgeführt.

§ 3. Verliehene Abschlüsse

¹ Die Medizinische Fakultät der Universität Zürich verleiht für erfolgreich abgeschlossene Studiengänge folgende Abschlüsse:

- a. Certificate of Advanced Studies UZH in Clinical Data Management (CAS UZH),
- b. Certificate of Advanced Studies UZH in Clinical Monitoring (CAS UZH),
- c. Certificate of Advanced Studies UZH in Clinical Trial Management (CAS UZH),
- d. Diploma of Advanced Studies UZH in Clinical Research (DAS UZH).

² Die Erzielung mehrerer Abschlüsse, welche auf denselben ECTS Credits beruhen, ist nicht möglich. Beim Erwerb eines DAS werden die zuvor verliehenen CAS Abschlüsse aberkannt. Allfällige bereits ausgestellte Abschlussdokumente werden eingezogen.

§ 4. Zielsetzung der Studiengänge

¹ Die Studiengänge sind berufsbegleitende universitäre Weiterbildungen mit dem Ziel, fundierte Kenntnisse und praktische Fähigkeiten zur Vorbereitung und Durchführung von klinischen Studien zu vermitteln. Nach einer theoretischen Einführung in die jeweiligen Fachgebiete erwerben die Teilnehmenden zudem praktische Fähigkeiten im Bereich der Qualitätskontrolle und des Datenmanagements.

² Die Studiengänge verbinden akademische Forschung und Lehre mit der Praxis und fördern gleichzeitig fachliche, methodische sowie soziale Kompetenzen.

§ 5. Zulassung zu den Studiengängen

¹ Für die Zulassung ist ein Hochschulabschluss in Medizin, Naturwissenschaften oder Pflege- und Gesundheitswissenschaften und Praxiserfahrung erforderlich. In Ausnahmefällen können auch Personen mit vergleichbarer Qualifikation sowie mit spezifischer Praxiserfahrung «sur dossier» zugelassen werden. Die Direktion kann die Zulassung zudem von einem erfolgreichen Aufnahmegespräch abhängig machen.

² Teilnehmende des DAS-Studiengangs, die den CAS UZH in Clinical Trial Management vor dem Jahr 2014 absolviert haben, müssen den Nachweis einer Schulung zum Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz, HFG)¹ erbringen und ein Aufnahmegespräch ablegen.

³ Pro Studiengang werden maximal 16 Studierende zugelassen. Die Studierenden werden an der Medizinischen Fakultät immatrikuliert bzw. registriert.

⁴ Einzelne Module oder Teile davon können weiteren Fachpersonen zugänglich gemacht werden. Der Besuch einzelner Module führt nicht zu einem Abschluss.

⁵ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

¹ SR 810.30

II. Organisation

§ 6. Medizinische Fakultät

¹ Die Medizinische Fakultät übt die Aufsicht über die Studiengänge aus. Die Studiengänge unterliegen den Qualitätsanforderungen der Universität Zürich.

² Die Medizinische Fakultät ernennt ein Mitglied der Direktion aus ihren Reihen und auf dessen Vorschlag die übrigen Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 7. Zusammensetzung der Direktion

¹ Die Direktion besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, wobei ein Mitglied das Präsidium innehat.

² Mindestens die Hälfte der Mitglieder ist wissenschaftlich an der Universität Zürich tätig, davon mindestens ein Mitglied als Professorin oder Professor der Medizinischen Fakultät. Ein Mitglied ist die Leiterin oder der Leiter des Clinical Trials Center des Universitätsspitals Zürich. Die übrigen Mitglieder sind Fachpersonen aus Wissenschaft und Praxis.

³ Das Präsidium ist durch eine ordentliche oder ausserordentliche Professorin oder einen ordentlichen oder ausserordentlichen Professor der Medizinischen Fakultät zu besetzen.

⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die erneute Ernennung ist zulässig.

§ 8. Aufgaben der Direktion

¹ Die Direktion hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung der Studiengänge,
- b. Entscheid über Kooperationen,
- c. Festlegung der Lernziele,
- d. Erstellung des Lehrplans,
- e. Qualitätssicherung,
- f. Rekrutierung und Führung der Studiengangleitung,
- g. Wahl der Dozierenden,
- h. Entscheid über die Zulassung von Studierenden auf Antrag der Studiengangleitung,
- i. Entscheid über ein abzulegendes Aufnahmegespräch,
- j. Entscheid über die Anrechnung von ECTS Credits aus äquivalenten Programmen von in- oder ausländischen universitären Hochschulen,
- k. Entscheid über den Ausschluss von Studierenden aus den Studiengängen,
- l. Entscheid über die Annahme von Beiträgen Dritter,
- m. Entscheid über die Annahme und die Vergabe von Stipendien,
- n. Prüfung und Genehmigung des Budgets sowie Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Budgets,
- o. Prüfung und Genehmigung der Rechnung pro Durchgang oder Jahr sowie des Rechenschaftsberichts,

- p. Entscheid über die Saldohandhabung,
- q. Antrag an die Medizinische Fakultät auf Vergabe der Abschlüsse gemäss § 3.

² Die Direktion ist für alle Aufgaben zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

§ 9. Beschlussfassung der Direktion

¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen der Direktion ein und leitet diese.

² Die Direktion beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Direktion der Durchführung des Zirkularverfahrens zustimmen.

§ 10. Studiengangleitung

¹ Die Studiengangleitung ist verantwortlich für die operative Leitung der Studiengänge. Zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Direktion vertritt sie die Studiengänge nach aussen.

² Die Studiengangleitung hat folgende Aufgaben:

- a. Unterstützung der Direktion,
- b. Organisation und Durchführung der Studiengänge,
- c. Rekrutierung und Führung der Mitarbeitenden der Studiengänge,
- d. Pflege des Kontakts mit den gegenwärtigen und künftigen Dozierenden und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Dozierenden,
- e. Beratung der Studierenden in Bezug auf die Studiengänge und den damit verbundenen Studienleistungen,
- f. Antrag an die Direktion über die zuzulassenden Studierenden,
- g. Abwicklung der Studierendenadministration,
- h. Evaluation der einzelnen Module sowie der gesamten Studiengänge,
- i. Erstellung und Überwachung des Budgets sowie Beantragung von Ausgaben ausserhalb des Budgets,
- j. Erstellung der Rechnung pro Durchgang oder Jahr sowie des Rechenschaftsberichts,
- k. Marktforschung und Bewerbung der Studiengänge,
- l. Pflege des Kontakts mit den Ehemaligen der Studiengänge sowie mit der Wirtschaft und den entsprechenden Fachverbänden und -organisationen.

³ Die Studiengangleitung nimmt an den Sitzungen der Direktion mit beratender Stimme teil.

§ 11. Lehrkörper

¹ Der Lehrkörper besteht aus Dozierenden der Universität Zürich sowie aus beigezogenen Referentinnen und Referenten anderer Hochschulen und weiteren Fachpersonen. Die Vermittlung der Kernthemen des Studiengangs wird vorwiegend von Dozierenden der Universität Zürich übernommen. Die Auswahl des Lehrkörpers gewährleistet die inhaltliche Verbindung mit der Forschung an der Universität.

² Der Lehrkörper wird für seine Tätigkeit separat entschädigt.

³ Für Dozierende der Universität Zürich besteht kein Anspruch auf und keine Verpflichtung zur Mitwirkung am Studiengang.

III. Module und ECTS Credits

§ 12. Module

Der Stoff gliedert sich in inhaltlich und zeitlich kohärente Module, die in Deutsch oder Englisch angeboten werden. Die Ziele und Inhalte der Module werden in der Ausschreibung der Studiengänge beschrieben. Die Direktion kann Teile der Studiengänge an in- und ausländischen universitären Hochschulen durchführen.

§ 13. European Credit Transfer System

¹ Die Studienleistungen werden gemäss dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen. ECTS Credits werden für bestandene Module vergeben. Sie werden in ganzen Zahlen vergeben. Ein ECTS Credit entspricht einer Arbeitsleistung von 30 Stunden.

² Für die Vergabe von ECTS Credits muss die oder der Studierende einen expliziten Leistungsnachweis bestehen. Die Vergabe von ECTS Credits auf Basis blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

³ Die dem Modul zugewiesene Anzahl von ECTS Credits wird immer vollständig vergeben, eine anteilige Vergabe ist nicht zulässig.

⁴ Auf Antrag entscheidet die Direktion über die Anrechnung von maximal 2 ECTS Credits an die CAS aus einem äquivalenten Programm einer in- oder ausländischen universitären Hochschule.

⁵ Angerechnet werden nur ECTS Credits, jedoch keine Noten.

IV. Leistungsnachweise

§ 14. Leistungsnachweise

¹ Ein Modul gilt als bestanden, wenn der dazugehörige Leistungsnachweis mit Erfolg erbracht worden ist. Ein Leistungsnachweis kann insbesondere bestehen aus:

- a. mündlichen oder schriftlichen Prüfungen über den Stoff eines Moduls,
- b. Referaten im Rahmen eines Moduls,
- c. schriftlichen Arbeiten im Rahmen eines Moduls,
- d. Falldokumentationen.

² Die jeweilige Form des Leistungsnachweises wird von der Studiengangleitung in Absprache mit den zuständigen Dozierenden festgelegt.

³ Schriftliche Arbeiten sind in elektronischer Form einzureichen. Die Arbeit kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁴ Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt in der Regel durch die Dozierenden, welche die entsprechenden Veranstaltungen durchgeführt haben.

⁵ Ein ungenügender Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens zwölf Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der oder des Studierenden erfolgen. Im Falle des zweimaligen Nichtbestehens eines Leistungsnachweises erfolgt der Ausschluss aus dem Studiengang.

⁶ Als genügend bewertete Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden.

§ 15. Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtes Fernbleiben

¹ Tritt vor Beginn der Erbringung eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, so ist dies der Studiengangleitung mitzuteilen.

² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während der Erbringung eines Leistungsnachweises ein, so ist dies der Studiengangleitung oder der für den Leistungsnachweis zuständigen Person bzw. der Aufsichtsperson mitzuteilen.

³ Die nachträgliche Geltendmachung von Verhinderungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 16. Verfahren bei Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtem Fernbleiben

¹ In jedem Fall ist ein schriftlich begründetes Abmeldungsgesuch spätestens fünf Arbeitstage nach dem Termin des Leistungsnachweises zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (z. B. Arztzeugnis) bei der Studiengangleitung einzureichen.

²Bei Leistungsnachweisen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (insbesondere schriftliche Arbeiten), kann vor Ablauf der Abgabefrist ein Gesuch um Fristverlängerung gestellt werden.

³Die Studiengangleitung entscheidet über die Bewilligung des Gesuchs. In Zweifelsfällen kann sie eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt einbeziehen. Wird das Gesuch nicht bewilligt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

⁴Bleibt eine Studierende oder ein Studierender einem Leistungsnachweis ohne Abmeldung fern, oder reicht sie oder er ein Gesuch verspätet ein, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

§ 17. Leistungsbewertung

Die Leistungsnachweise werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

§ 18. Unlauteres Verhalten

¹Unlauteres Verhalten liegt bei der Vornahme von Betrugshandlungen oder Unredlichkeiten vor. Dazu gehören insbesondere das Mitbringen oder die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die unerlaubte Kommunikation mit Dritten sowie das Einreichen eines Plagiats oder einer schriftlichen Prüfung oder Arbeit, die nicht selbständig verfasst wurde.

²Liegt unlauteres Verhalten gemäss Absatz 1 vor, erklärt die Direktion den Leistungsnachweis für nicht bestanden und einen ausgestellten Leistungsausweis für ungültig. Bereits verliehene Abschlüsse werden durch die Medizinische Fakultät aberkannt. Sämtliche Dokumente, welche nach dem unlauteren Verhalten ausgestellt wurden, werden eingezogen.

³Die Direktion beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt wird.

V. Abschlüsse

§ 19. Certificate of Advanced Studies UZH in Clinical Data Management (CAS UZH)

¹ Der Studiengang umfasst 10 bis 20 Unterrichtstage und dauert in der Regel zwei Semester.

² Der Abschluss CAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 12 ECTS Credits erworben worden sind, das Projekt bestanden wurde sowie die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt wurden.

³ Studierende, denen der Abschluss nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 20. Projekt

- ¹ Die Studierenden haben ein Projekt im Umfang von 3 ECTS Credits durchzuführen.
- ² Das Projekt besteht in der Regel aus der Durchführung eines Data Management Projekts im eigenen Arbeitsgebiet mit Präsentation.
- ³ Das Projekt wird entweder angenommen oder, falls es ungenügend ist, zur einmaligen Verbesserung innerhalb von maximal drei Monaten zurückgewiesen. Ein wiederum als ungenügend qualifiziertes Projekt gilt als definitiv abgelehnt.
- ⁴ Das Projekt wird in der Regel von einer Dozentin oder einem Dozenten betreut und bewertet.

§ 21. Certificate of Advanced Studies UZH in Clinical Monitoring (CAS UZH)

- ¹ Der Studiengang umfasst 7 bis 14 Unterrichtstage und dauert in der Regel zwei Semester.
- ² Der Abschluss CAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 12 ECTS Credits erworben worden sind, die Bestätigungen zum begleiteten und zum selbstständigen Monitoring vorliegen sowie die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt wurden.
- ³ Studierende, denen der Abschluss nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 22. Begleitetes Monitoring

- ¹ Die Studierenden begleiten Monitorinnen oder Monitoren bei deren Monitoring-Visiten (Shadowing).
- ² Die Direktion setzt die Anzahl der zu absolvierenden Visiten fest.
- ³ Das begleitete Monitoring ergibt insgesamt 2 ECTS Credits.

§ 23. Selbstständiges Monitoring

- ¹ Die Studierenden haben eigene Monitoring-Visiten unter Supervision zu absolvieren.
- ² Die Direktion setzt die Anzahl der zu absolvierenden Visiten fest.
- ³ Das selbstständige Monitoring ergibt insgesamt 3 ECTS Credits.

§ 24. Certificate of Advanced Studies UZH in Clinical Trial Management (CAS UZH)

¹ Der Studiengang umfasst 10 bis 20 Unterrichtstage und dauert in der Regel zwei Semester.

² Der Abschluss CAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 12 ECTS Credits erworben worden sind, der Abschlussbericht zum Praktikum vorliegt sowie die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt wurden.

³ Studierende, denen der Abschluss nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 25. Praktikum mit Abschlussbericht

¹ Die Studierenden haben ein zweiwöchiges Praktikum in der Klinischen Forschung in einem für sie fachfremden Gebiet zu absolvieren und einen Abschlussbericht zu verfassen.

² Das Praktikum einschliesslich Abschlussbericht ergibt 4 ECTS Credits. Dem Abschlussbericht muss eine Bestätigung des Praktikums beigelegt werden.

³ Der Abschlussbericht muss spätestens sechs Monate nach Abschluss des Theorieteils der Studiengangleitung vorliegen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so muss ein begründeter Antrag auf Verlängerung an die Direktion gestellt werden. Die Frist kann um maximal vier Monate verlängert werden. Wird die Frist nicht eingehalten, gilt der Abschlussbericht als definitiv nicht bestanden.

⁴ Der Abschlussbericht wird entweder angenommen oder, falls er ungenügend ist, zur einmaligen Verbesserung innerhalb von maximal drei Monaten zurückgewiesen. Ein wiederum als ungenügend qualifizierter Abschlussbericht gilt als definitiv abgelehnt.

⁵ Der Abschlussbericht ist in elektronischer Form einzureichen. Er kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁶ Der Abschlussbericht wird in der Regel von der Studiengangleitung betreut und bewertet.

§ 26. Diploma of Advanced Studies UZH in Clinical Research (DAS UZH)

¹ Der DAS-Studiengang baut auf dem CAS UZH in Clinical Trial Management auf und umfasst zusätzlich den CAS UZH in Clinical Data Management oder den CAS UZH in Clinical Monitoring sowie eine Abschlussarbeit. Die Wahl des zweiten CAS bestimmt die Schwerpunktrichtung:

- a. Clinical Data Management,
- b. Clinical Monitoring.

² Der Abschluss DAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 30 ECTS Credits erworben worden sind, die Abschlussarbeit bestanden wurde sowie die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt wurden.

³ Studierende, denen der Abschluss nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 27. DAS-Abschlussarbeit

¹ Die Studierenden haben eine DAS-Abschlussarbeit im Umfang von 6 ECTS Credits zu verfassen.

² Die DAS-Abschlussarbeit besteht in der Regel aus einer Fallstudie oder einer wissenschaftlichen Abhandlung eines Themas aus dem Bereich der Klinischen Forschung.

³ Die DAS-Abschlussarbeit wird entweder angenommen oder, falls sie ungenügend ist, zur einmaligen Verbesserung innerhalb von maximal drei Monaten zurückgewiesen. Eine wiederum als ungenügend qualifizierte Arbeit gilt als definitiv abgelehnt.

⁵ Die DAS-Abschlussarbeit ist in elektronischer Form einzureichen. Sie kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁶ Die DAS-Abschlussarbeit wird in der Regel von einer Dozentin oder einem Dozenten betreut und bewertet.

VI. Finanzen

§ 28. Studiengebühren

¹ Die Studiengänge sind kostendeckend durchzuführen. Die Direktion setzt zur Gewährleistung der Kostendeckung die minimal erforderliche Zahl der Studierenden fest.

² Die Kosten werden von den Studierenden und den Teilnehmenden einzelner Module oder Teilen davon getragen sowie mit allfälligen Beiträgen Dritter finanziert.

³ Die Studiengebühren werden von der Direktion festgelegt. Sie betragen:

- für den CAS Clinical Trial Management zwischen Fr. 5000 und Fr. 7000,
- für die anderen CAS-Studiengänge zwischen Fr. 9000 und Fr. 13 000,
- für den DAS-Studiengang zwischen Fr. 13 500 und Fr. 20 000.

⁴ Die Kursgebühren für Besuche einzelner Module oder Teilen davon werden von der Direktion festgelegt.

⁵ Die Studiengebühren können auf Antrag an die Direktion ganz oder teilweise erlassen werden.

⁶ Bei einer genehmigten Teildispensation aufgrund der Anrechnung von Studienleistungen aus einem äquivalenten Programm einer in- oder ausländischen universitären Hochschule besteht kein Anspruch auf Reduktion der Studiengebühren.

⁷ In den Studiengebühren sind grundsätzlich sämtliche Gebühren eingeschlossen; ausgenommen sind die nicht während des Studiengangs abgegebenen Lehrmittel sowie Spesen der Studierenden für Übernachtungen, Reisen und Verpflegung.

⁸ Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Universität Zürich vom 16. November 2009 und der Rahmenverordnung über die Weiterbildung an der Universität Zürich vom 24. August 2020 sowie den jeweiligen Ausführungserlassen.

§ 29. Abmeldung vor Beginn des Studiengangs und vorzeitige Beendigung

¹ Die Abmeldung vom Studiengang oder von einzelnen Modulen und Teilen davon bleibt vor Ablauf der Bewerbungsfrist ohne Kostenfolge.

² Bei einer Abmeldung nach Ablauf der Bewerbungsfrist sind grundsätzlich die gesamten Studien- bzw. Kursgebühren geschuldet. Kann die abgemeldete Person ersetzt werden, sind einzig Bearbeitungsgebühren von Fr. 200 (bei Abmeldung vom Studiengang) bzw. von Fr. 50 (bei Abmeldung von einzelnen Modulen oder Teilen davon) geschuldet.

³ Im Falle eines Ausschlusses vom Studiengang, eines Abbruchs des Studiengangs oder des freiwilligen teilweisen Verzichts auf die Teilnahme am Studiengang besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung der Studiengebühren.

⁴ In Härtefällen entscheidet die Direktion.

VII. Rechtsschutz

§ 30. Rechtsschutz

¹ Die neu in einem Leistungsausweis ausgewiesenen Ergebnisse von Leistungsnachweisen sowie alle übrigen Verfügungen unterliegen der Einsprache an die Direktion. Die Einsprache ist innert 30 Tagen nach Empfang des Leistungsausweises bzw. der Verfügung schriftlich, mit Antrag und Begründung, zu erheben. Der Einspracheentscheid unterliegt dem Rekurs.

² Für den Rekurs zuständig ist die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 31. Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Weiterbildungsstudiengänge CAS in Clinical Data Management, CAS in Clinical Monitoring, CAS in Clinical Trial Management sowie DAS in Clinical Research an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich vom 15. Mai 2018 wird auf den 1. Juli 2022 aufgehoben.

§ 32. Übergangsbestimmungen

¹Diese Verordnung gilt für alle Studierenden, die den Studiengang ab dem 1. Juli 2022 aufnehmen.

²Die Verordnung über die Weiterbildungsstudiengänge CAS in Clinical Data Management, CAS in Clinical Monitoring, CAS in Clinical Trial Management sowie DAS in Clinical Research an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich vom 15. Mai 2018 gilt weiterhin für alle Studierenden, die ihr Studium vor dem 1. Juli 2022 aufgenommen haben. Ab dem 1. Dezember 2022 gilt auch für diese Studierenden die vorliegende Verordnung.

§ 33. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung² am 1. Juli 2022 in Kraft.

² Von der Erweiterten Universitätsleitung genehmigt am 28. Juni 2022.